

WICHTIGE HINWEISE STICHPROBENHAFTHE KONTROLLEN

Bauzustandsbesichtigungen gemäß Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Bitte sofort an den Bauherrn und/oder den zuständigen Bauleiter/Polier weiterleiten!

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Sie haben mich als staatlich anerkannter Sachverständiger mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Standsicherheitsnachweise und ggf. Schall- und Wärmeschutznachweise) für Ihr Bauvorhaben beauftragt. Bitte lesen Sie sich die unten genannten Hinweise gut durch, damit Sie am Ende Ihres Bauvorhabens eine problemlose Abwicklung der Endabnahmen durch Ihr Bauordnungsamt gewährleisten können.

Die für Ihr Bauvorhaben zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde wird sich kurz nach oder kurz vor der Fertigstellung des Bauwerks gemäß der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) an Sie wenden und von Ihnen die Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (in diesem Falle also meine Person) über die ordnungsgemäße Bauausführung verlangen.

Um diese für Sie wichtige Bescheinigung für Sie ausstellen zu können muss mich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen gemäß den geprüften Nachweisen und Konstruktionsplänen hergestellt, errichtet oder geändert wurden.

Da ich keinen exakten Überblick darüber haben werde, wie weit Ihr Bauvorhaben fortgeschritten sein wird und wann welche Bauteile erstellt werden, ist es unumgänglich, das ich von Ihnen oder Ihrem Bauleiter/Polier eigenverantwortlich zu den verschiedenen Bauabschnitten zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt werde. Damit ich diese Termine auch planen kann, bitte ich mir diese rechtzeitig (= mind. 2 Werkzeuge vorher) telefonisch unter 02871.239828, per Fax unter 02871.239829 oder per eMail an bochohl@mms-bautechnik.de mitzuteilen. Beachten Sie bitte, dass wir bei einer terminlich zu knappen Beauftragung u.U. keine freien Termin/Sachbearbeiter anbieten können.

Bei den stichprobenhaften Kontrollen müssen die von uns geprüften Unterlagen (inkl. der Prüfberichte) oder die vom Aufsteller auf Grundlage der Prüfeintragungen abgeänderten Pläne zur Einsicht auf der Baustelle vorliegen und es muss dem Prüferingenieur möglich sein oder gemacht werden (Gerüst, Leiter etc.), alle relevanten Punkte erreichen und betrachten zu können.

Für den Bereich „Standsicherheit“: Bei Baumaßnahmen in Massivbauweise sind in der Regel die Bewehrungen der Gründung, der Stützen, der Unter- und Überzüge und der Deckenplatten abzunehmen sowie eine abschließende Bauzustandsbesichtigung bei Fertigstellung des Rohbaus durchzuführen. Bei dieser abschließenden Besichtigung muss der Dachstuhl (Dachkonstruktion) noch zugänglich und einsehbar sein.

Für den Bereich „Schall- und Wärmeschutz“ (sofern Gegenstand des Prüfauftrags): Während der Errichtung und nach der Fertigstellung des Rohbaus, z.B. während des Einbaus der Fenster, der Dach- und Wanddämmung und des schwimmenden Estrichs, sind Abnahmen erforderlich.

Die Verwendung der in den Nachweisen (Standsicherheitsnachweise und ggf. Schall- und Wärmeschutznachweise) geforderten Bauteil- und Baustoffgütern ist nachzuweisen (z.B. durch Ü-Zeichen auf den Verpackungen, Prüfzeugnisse oder ggf. durch Lieferscheine).

Die Durchführung der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigungen dient nicht nur der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen, sondern auch der Qualitätssicherung bei Ihrer Baumaßnahme!

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine NICHTBEAUFTRAGUNG der stichprobenhaften Kontrollen dazu führt, dass unser Büro die für die Bauaufsichtsbehörde und Ihre Endabnahmen benötigte „Bescheinigung nach §12 Abs. 2 SV-VI über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung“ (Abschlussbericht) NICHT ausstellen kann.